

RzF - 85 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.05.1987 - 5 B 147.85

Leitsätze

1. Die Lage der Grundstücke wird bei der Gestaltung der Landabfindung nach [§ 44 Abs. 2 FlurbG](#) insoweit berücksichtigt, als sie auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß hat.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 38 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG](#).